

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Durchführung der Vierten, Siebenten und Achten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts (Bilanzrichtlinien-Gesetz – BiRiLiG) — Drucksachen 10/317, 10/3440, 10/4268 —

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In Artikel 2 wird der Nummer 29 (§ 170 AktG) folgender Buchstabe d angefügt:

„d) In Absatz 3 Satz 2 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt und werden die Worte „soweit der Aufsichtsrat nichts anderes beschlossen hat“ gestrichen.“

2. In Artikel 2 Nr. 30 (§ 171 AktG) wird Buchstabe a wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:

„der Aufsichtsrat hat die Teilnahme zu verlangen, wenn der Bestätigungsvermerk eingeschränkt oder verweigert worden ist.“

Bonn, den 4. Dezember 1985

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Der Antrag zielt darauf ab, die Informationsrechte des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft zu stärken.

Zu 1.

Das einzelne Aufsichtsratsmitglied kann seiner Aufgabe nur gerecht werden, wenn ihm die Vorlagen auf Verlangen ausgehändigt werden. Insbesondere bei Jahresabschluß und Lagebericht reicht die Einsichtnahme während der Sitzung des Aufsichtsrates für eine umfassende Unterrichtung nicht aus.

Zu 2.

Der Abschlußprüfer kann seiner Aufgabe nur gerecht werden, wenn er dem Aufsichtsrat bei dessen Beratung unmittelbar Auskunft geben kann.

